

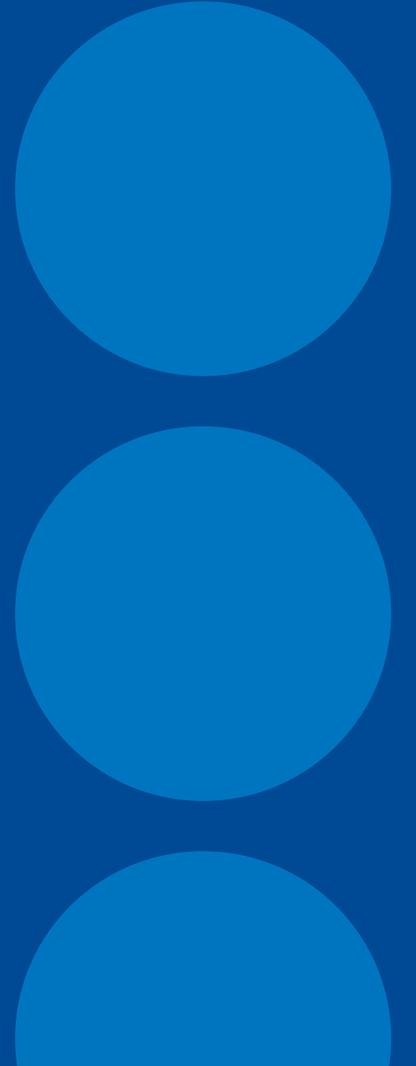
# Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr

## Rechtliche Grundlagen

29.11.2023

Amt für Zivil- und Brandschutz  
Berufsfeuerwehr Würzburg

Thomas Roselt



# Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

## Art. 1 - Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die **Gemeinden haben als Pflichtaufgabe** [...] dafür zu sorgen, dass [...] Brände wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden [...] **gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.** [...]

# Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

## Artikel 6 - Feuerwehrdienst

- (1) Der **Feuerwehrdienst** wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, **ehrenamtlich** geleistet. [...]
- (2) Feuerwehrdienst können **alle geeigneten Personen** vom vollendeten **18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr** leisten [...].

# Versicherungsschutz

- **Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**

## § 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Nr. 12

Kraft Gesetzes sind Personen versichert,  
die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz  
unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind  
oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen  
teilnehmen.

# Dualismus im Arbeitsschutz

## Staatliches Arbeitsschutzrecht

### Gesetze

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) →
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

### Staatliche Verordnungen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- **Verordnung arb. med. Vorsorge (ArbmedVV)**

### Staatliche Regeln und Richtlinien

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- TR für Betriebssicherheit (TRBS)
- TR für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- TR für Gefahrstoffe (TRGS)
- **arb. med. Regel (AMR)**

## Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

### Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift 1 (Lex generalis)
- DGUV Vorschrift 49 (Lex specialis)

### DGUV Regeln

Hilfestellung zur Umsetzung  
- der Unfallverhütungsvorschriften  
- staatlicher Vorschriften

→ Vermutungswirkung

### DGUV Informationen

unverbindliche Hilfestellungen und Empfehlungen für bestimmte Branchen, Tätigkeiten und Zielgruppen

## Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

### § 15 Abs. 1 - Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallversicherungsträger können [...] **Unfallverhütungsvorschriften** erlassen, [...] soweit staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

Unfallverhütungsvorschriften können auch erlassen werden über

- vom Unternehmer zu veranlassende **arbeitsmedizinische Untersuchungen** vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
- **Voraussetzungen, die der Arzt**, der mit Untersuchungen beauftragt ist, **zu erfüllen hat**, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

## DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

- Die Kommunale Unfallversicherung Bayern ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern
- Nach § 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch erlässt die KUVB Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften)
- **DGUV Vorschriften sind als autonomes Recht** für Unternehmer und Versicherte, wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz, **verbindlich**.
- Das **staatliche Arbeitsschutzregelwerk**, dessen Anwendungsbereich sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer und Beamte erstreckt, **gilt grundsätzlich nicht unmittelbar für ehrenamtlich Tätige in freiwilligen Feuerwehren**
- Daher bekommen die Inhalte der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine besondere Bedeutung.

## DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für **Unternehmer**,  
**die Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren [...] sind**,  
**sowie für Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst [...].**

- Keine Anwendung für hauptamtliche Einsatzkräfte, z. B.
- in ständig besetzten Wachen
  - in Werkfeuerwehren
  - in Berufsfeuerwehren (Beamte)

## DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“

### Eignung:

- **§ 6 (1) Eignung für den „allgemeinen“ Feuerwehrdienst**  
Untersuchung durch geeigneten Arzt bei konkreten Anhaltspunkten
- **§ 6 (2) Mitteilungspflicht der Versicherten**  
von bekannten aktuellen oder dauerhaften Einschränkungen ihrer Eignung
- **§ 6 (3) Atemschutz und Tauchen**  
Untersuchung durch geeignete Ärzte/-innen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen
- **§ 6 (5) Definition „geeignete“ Ärzte**

### § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Abweichungen vom staatlichen Regelwerk für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

## DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

### (1) „Allgemeiner Feuerwehrdienst“

Der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur **für Tätigkeiten** einsetzen, für die sie **körperlich** und **geistig geeignet** sowie fachlich befähigt sind.

Bestehen **konkrete Anhaltspunkte**, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen oder geistigen **Eignung** von Feuerwehrangehörigen **für die vorgesehene Tätigkeit** ergeben, so hat sich der Unternehmer die **Eignung ärztlich bestätigen zu lassen**.

## DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

### „Atenschutzgeräteträger der FFW“

- (3) Für die **Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung** von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen** vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen **ärztlich bescheinigen** lassen.  
Dies gilt für Tätigkeiten unter **Atenschutz** und als **Taucher** gemäß Anlage 1.
- (5) Untersuchungen sind von hierfür **geeigneten Ärzten** durchführen zu lassen. [...] Der **anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse** ist zu beachten.
- (6) Der **Unternehmer** hat die Eignungsuntersuchungen zu **veranlassen** und deren **Kosten** zu tragen

## § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

### Zu § 6 Abs. 5: Anforderungen an einen geeigneten Arzt:

- muss **mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut** sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den **Stand der Medizin kennen** und diesen bei Eignungsfeststellungen **anwenden**.
- muss die für die Untersuchung notwendige **apparative Ausstattung** vorhalten oder auf diese Zugriff haben.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den **Untersuchungsergebnissen die Eignung** festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist **z. B.** anzunehmen bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „**Arbeitsmedizin**“ oder die Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ zu führen.

## DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Anlage 1

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten <sup>1</sup> )
<u>Tragen von Atemschutzgeräten<sup>2</sup></u>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtauchen)	12

- 1) Die Nachuntersuchung ist jeweils **vor Ablauf** der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen
- 2) Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

# Geeignete Ärzte

## Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

### Auskunft der Ärztin bzw. des Arztes

	JA	NEIN
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und der bzw. dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Neue Empfehlungen für Ärzte

Die „DGUV **Grundsätze** für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ („blaue Bibel“), sind ersetzt worden durch die „DGUV **Empfehlungen** für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“.



- Bezug nur über (Buch-)Handel :
- Erscheinungsdatum: 16.09.2022
- Herausgeber:  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Verlag: Gentner, A W
- ISBN: 978-3-87247-783-5

# DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

- Aus dem **Untersuchungsgrundsatz G 26.3** wird die Empfehlungen „**Atenschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)**“
- Die wesentlichen Untersuchungsinhalte und Bewertungskriterien bleiben bestehen.
- Hauptzielgruppe sind wie bisher Betriebsärzte.
- Die DGUV Empfehlungen richten sich zudem auch an alle „geeignete“ Ärzte, die die Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren durchführen.
- Trennung der Empfehlungen für arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen
- **Die Empfehlungen richten sich nicht an Feuerwehren**

## Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte

### Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen"

- Wurden im *Ausschuss Arbeitsmedizin* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet
- basieren auf dem *allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin*
- besitzen *keine Rechtsverbindlichkeit*.
- geben *Hinweise* im Sinne von „Best Practices“ und
- lassen den geeigneten Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.
- Dar der Arzt untersuchen und beurteilen was bzw. wie er möchte?  
→ Konkreter Beauftragung des Unternehmers!



	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Eignungsuntersuchungen (Tauglichkeitsuntersuchungen)
<b>Rechtsgrundlage</b>	„ <b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</b> “ (ArbMedVV)	<b>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“</b> 1. Zweifel an körperlichen bzw. geistigen Eignung (§ 6 Abs. 1) 2. Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher (§ 6 Abs. 3)
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge</li> <li>• Arbeitsmed. <b>Präventionsmaßnahmen</b></li> <li>• individuelle Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit</li> <li>• Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen</li> <li>• Feststellung gesundheitlicher Gefährdungen</li> </ul>	Beantwortung der Frage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten des Feuerwehrangehörigen erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausgeübt werden können? (DGUV Information 250-010)</li> </ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliches Beratungsgespräch</li> <li>• Anamnese, Arbeitsanamnese</li> <li>• <b>Untersuchungen</b> (nach AMR) soweit erforderlich und vom Beschäftigten nicht ablehnt</li> <li>• <b>kein Nachweis der Eignung!</b></li> </ul>	Die körperliche Eignung ist nach dem Stand der Medizin regelmäßig nachzuweisen. (DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ )
<b>Wer darf untersuchen?</b>	<b>Arbeits-, Betriebsmediziner</b> (§ 7 ArbMedVV) <b>Ausnahme:</b> <b>Atemschutzgeräteträger und Taucher der FFW</b>	<b>Geeignete Ärzten</b>



## § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen **arbeitsmedizinische Vorsorge** wegen des Tragens von **Atemschutzgeräten** oder wegen **Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen** im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte **geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen** (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

### 2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

- (2) **Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.**

# KUVB Feuerwehrportal

## Feststellung der körperlichen Eignung von Atemschutzgeräteträgern

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. Eignungsbeurteilung "Atemschutzgeräte" (G26.3)
3. Eignungsbeurteilung vs. arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Wer darf untersuchen?
5. Gerätegruppen: Untersuchungsinhalte und Beurteilungskriterien
6. Untersuchungsfristen
7. Röntgenaufnahme des Thorax
8. Dokumentation der Untersuchung
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge
10. Überwachung der Eignung bei Atemschutzübungen
11. Downloads

Aufgrund häufiger Nachfragen zu Anlässen und Nachuntersuchungsfristen bezüglich Eignungsbeurteilungen bzw. arbeitsmedizinischer Vorsorge, hat die KUVB den Sachverhalt in einem Informationsschreiben zusammengefasst: [Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren](#) (03.03.2023)

[www.KUVB.de](http://www.KUVB.de) → Feuerwehrportal → Eignungsuntersuchung Atemschutzgeräteträger

# Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren

## Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren

### 1 Eignungsbeurteilung

Medizinische Eignungsbeurteilungen dienen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Einsatzkräfte aus ärztlicher Sicht erwarten lassen, dass die während des Feuerwehrdienstes zu erledigenden Tätigkeiten von ihnen ohne Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeübt werden können. Eignungsuntersuchungen als Teil der Eignungsbeurteilung setzen einen Anlass und eine Rechtsgrundlage voraus.

Anlasslose Eignungsuntersuchungen dürfen grundsätzlich nicht vereinbart werden. Auch eine Dienstvereinbarung kann daher keine anschlusslose routinemäßige Eignungsuntersuchung im laufenden Beschäftigungsverhältnis begründen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales äußert sich zum Thema Eignungsuntersuchung, dass auch die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz kein geeignetes Instrument zur Begründung von anschlusslosen routinemäßigen Eignungsuntersuchungen ist. Eignungsuntersuchungen sind keine aus der Gefährdungsbeurteilung ableitbaren Arbeitsschutzmaßnahmen. (Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf>)

Sind beispielsweise Eignungsuntersuchungen von Einsatzkräften bei Arbeiten in Höhe oder zu Fahr- und Steuertätigkeiten ohne konkrete individuelle Anhaltspunkte oder Zweifel nicht zu begründen. Anlässe für Eignungsuntersuchungen von Maschinisten ergeben sich nur auf Grundlage der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) für Bewerber und Inhaber bestimmter Fahrzeugklassen (C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E).

Der Unternehmer bzw. die Leitung der Feuerwehr darf von einem Feuerwehrangehörigen eine gesundheitliche Untersuchung nur verlangen, soweit diese in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist. § 6 (1) der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bietet für den Einzelfall eine rechtliche Grundlage für eine Eignungsbeurteilung, sofern **konkrete Anhaltspunkte** bestehen, aus denen sich **Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung** von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben um sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Ausschließlich bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung beispielsweise von Maschinisten oder für Arbeiten mit Absturzgefahren ergeben, müssen Eignungsbeurteilungen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ entsprechend den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen für „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ bzw. für „Arbeiten mit Absturzgefahr“ veranlasst werden.

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Veranlassung von Eignungsbeurteilungen ergibt sich in freiwilligen Feuerwehren jedoch für das Tragen von Atemschutzgeräten und das Tauchen basierend auf der Rechtsgrundlage von § 6 (3) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Hier muss sich der Unternehmer die Eignung der Einsatzkräfte durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Arztes für die Eignungsuntersuchung. Nach der Rechtsprechung kann der Unternehmer für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen grundsätzlich einen Arzt seines Vertrauens bestimmen. Dementsprechend besteht bei Eignungsuntersuchungen keine freie Arztwahl für Feuerwehrdienstleistende, wie diese z. B. bei Heilbehandlungen gegeben ist.

und Eignungsuntersuchungen der Einsatzkräfte in, die in die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit erforderlich machen, Eignungsbeurteilungen anwenden, Eignungsbeurteilungen vorhalten oder auf diese Zugriff haben, Eignungsbeurteilungen feststellen, Eignungsbeurteilungen, die berechtigt sind, die Gebietsberatung „Betriebsmedizin“ zu führen. Auch Ärzte an anderen Orten, gelten grundsätzlich als ge-

Unternehmer soll sich dieser vom Arzt schriftlich rügen erfüllt werden. Hierfür kann das im Anhang [Musterschreiben für die Eignungsuntersuchung](#) n.

der Kommune getragen werden und sollten vor

ss bei der Eignungsbeurteilung der anerkannte werden. Für Eignungsuntersuchungen bei Tätigkeiten, die dem Arbeitgeber unbekannt, jedoch zurückgezogenen Um- „Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ rätungen und Untersuchungen zu berücksichtigen anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum der jeweiligen Gegebenheiten medizi-

gen vom beauftragten Arzt eine schriftliche Be- Einsatzkräfte für die vorgesehene Tätigkeit ein- eilensschutzrechtlichen Gründen durch Ausständi- den Untersuchungen selbst und Weitergabe durch [Hinweis über die Untersuchung von Einsatzkräf-](#)

tetragter

e Unter Atemschutz nur einsetzen, wenn eine der einem geeigneten Arzt über die Eignung für gerätetragter ergeben sich aus Anlage 1 der

m“ (umluftunabhängigem) Atemschutz werden et. Nachuntersuchungen sind jeweils vor Ablauf e) bzw. 12 Monaten (Atemschutzgeräteträger eine Bescheinigung keine kürzere Frist vorgege-

bescheinigung konkrete Anhaltspunkte oder An- eine Einsatzkraft Einschränkungen von, aus denen elvorzeitige Prüfung und Feststellung der Eig-

ne der Atemschutzfähigkeit (Atemschutzzei- Untersuchungsfristen vor.

er Bereich rund um den 50. Geburtstag. Hierzu laufen in Gremien bei der DGUV. Aktuell erfolgt aus Sicht der Berechnung der Untersuchungsfrist gemäß Anlage 1 Untersuchung. Somit kann der Arzt unter Berücksicht- jährigem Atemschutzgeräteträger eine Nachunters- er zum Zeitpunkt der Untersuchung unter 50 Jahre alt

1,2) wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder 2) wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder 1) werden (vgl. § 7 (1) DGUV Vorschrift 49).

fall, die beiden Termine zusammenzufassen.

ung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr lingsuntersuchung als auch der arbeitsmedizinischen

Feuerwehren“ – Nachuntersuchungsfristen

untersuchungsfristen (in Monaten)

1	2
3	3

der Tabelle genannten 12, 24 12en Untersuchung durchzuführen 3) sind nicht erforderlich für das

wenn die Tragzeit weniger als 12 Monate beträgt, ist der Selbstreiter handelt, die gen werden.

bestimmen besonders gefährdenden (ArbMedV) vor Aufnahme der Tätigkeit gel „Fristen für die Veranlassung arbeits- ein veranlasst und [weitergenommen](#) wer-

bei bestimmten gefährdenden Tätigkei- nahme der Tätigkeit und nach den in der 12) das Ausschlagen des Angebots einbindet Vorsorge anzubieten.

1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ könn- r Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen haltung und Förderung vom Unternehmer

Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zu- im Rahmen der arbeitsmedizinischen 1)gen durchgeführt, wenn der Arzt diese nicht ablehnt.

in Unternehmen/Feuerwehr darf nicht er- mahe bestätigen und enthält Angaben, inden hat und wenn aus ärztlicher Sicht auch gegenüber dem Unternehmer und

er Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und 1)ationen siehe Verband Deutscher Be- 1)betriebsmedizinischer/ärztliche Arbeit-

1)ss die Vorsorge vor Aufnahme der Tätig- Aufnahme der Tätigkeit veranlasst wer- 1)nsorge muss spätestens 36 Monate nach werden.“

1)elmedizinischer Vorsorge und Eig- indigen beruhen und verschiedene ärztlichen Fragestellungen bei der Vor-

1) Atemschutzgeräten oder Taucharbei- 1)en zusammen mit Eignungsbeurteilungen 1)UV Vorschrift 49).

1)efektionsgefährdung

1)efährdungen durch Infektionserreger er- der Grundlage der Gefährdungsbeurtei- 1)u sorgen. Gegebenenfalls hat er sich bei

chen Schutzmaßnahmen betriebsärztlich be- aktionsgefährdung gegenüber Hepatitis-B-Vi- (ArbMedV) nur ausüben lassen, wenn die eingesetzt- haben. Eine derartige Infektionsgefährdung ist ungenutzten Tätigkeiten ausüben, bei de- 1)it mit Körperöffnungen, Körperausscheidun- bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr ist z. B. bei Einsatzmöglichkeiten im First-Res-

1)nsorgegefährdung gegenüber Hepatitis-A-Virus 1)igen Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwas- 1)ochwassereinsätzen der Fall sein.

1)en Vorsorge und den Einsatzkräften anzubie- 1)nd im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung 1)er einen ausreichenden Immunschutz verli- 1)rt das Impfangeschehen, ohne Rechtsfol- 1)e gesetzliche Unfallversicherung befürchten

### Eignungsuntersuchungen

	Eignungsuntersuchungen (Eignungsbeurteilung)
1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“:	1. Bei Zweifeln an körperlicher bzw. geistiger Eignung (§ 6 Abs. 1) 2. Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher (§ 6 Abs. 3)
1) Beantwortung der Frage:	Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten der Einsatzkraft erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausgeübt werden können? (DGUV Information 250-010)
1) Nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ ist die körperliche Eignung nach dem Stand der Medizin regelmäßig nachzuweisen.	→ Die DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen sind vom Arzt zu beachten.
1) Alle „berufsbereiten“ Ärzte	siehe § 6 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ i.V.m. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
1) Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, ob die Untersuchungseinsatzkraft für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann.	Ausweitung der Bescheinigung an Einsatzkraft zur Weitergabe an die Kommune bzw. Feuerwehr.

## Eignung:

- Anlass + Rechtsgrundlage
- Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten der Einsatzkraft erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausgeübt werden können?

## Vorsorge

- Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge
- Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen
- Erkennen von individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit
- Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen

[https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Eignungsuntersuchungen/2023-03-03\\_Eignung\\_vs.\\_Vorsorge.pdf](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Eignungsuntersuchungen/2023-03-03_Eignung_vs._Vorsorge.pdf)

